

AUTOREN



Hartmut Gaßner (li.) ist Gründungspartner der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Dr. Holger Thärichen ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

KURZ GEFASST

*Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz schwächt ohne Not die kommunale Hausmüllentsorgung. Die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit gewerblicher Sammlungen von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen ist europarechtlich nicht erforderlich. Zu diesem Fazit gelangt die Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. in einem neuen Rechtsgutachten für die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA).*

Die Bundesregierung hat am 30. März 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts beschlossen. Gegenüber vorhergehenden Referententwürfen enthält die Kabinettsfassung weitere Verschärfungen zulasten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Insbesondere werden die Betätigungsmöglichkeiten „Gewerblicher Sammler“ ausgeweitet. So schwächt der Gesetzentwurf der Bundesregierung ohne Not die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und macht die „Gewerbliche Sammlung“ zu einem eigenständigen Privatisierungsmodell für die Hausmüllentsorgung.

Die Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. hat in einem umfassenden Rechtsgutachten im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V. nachgewiesen, dass die europarechtlichen Argumente der Bundesregierung vorgeschoben sind. Das Europarecht ließe es ohne weiteres zu, die Hausmüllentsorgung umfassend den Kommunen zuzuweisen, um ein „Rosinenpicken“ gewerblicher Sammler zulasten der



Das getrennte Sammeln von Abfall soll die Wiederverwertung erleichtern

# Europarecht als Vorwand

## Rechtsgutachten zum Gesetzentwurf zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechtes

Von Hartmut Gaßner und Dr. Holger Thärichen

Gebührenzahler zu verhindern. Die Ergebnisse dieses Rechtsgutachtens werden hier zusammengefasst.

### Umkehrung der BVerwG-Rechtsprechung durch Gesetzentwurf

Die Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie bildet für die Bundesregierung den formalen Anlass, auch die Regelungen über die Überlassungspflicht von Haushaltsabfällen zu verändern und hierbei den Tätigkeitsspielraum gewerblicher Sammler auszuweiten. Die Abfallrahmenrichtlinie selbst verhält sich nicht zu national-staatlichen Zuständigkeitsfragen und zwingt daher nicht zu einer Änderung der Überlassungspflichten. Dieser Änderungsbedarf wird von der Bundesregierung jedoch aus den europäischen Verträgen, also dem europäischen Primärrecht, hergeleitet.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem „Altpapier-Urteil“ vom 18. Juni 2009 das Betätigungsfeld gewerblicher Sammler restriktiv gefasst, da bereits solche Sammlungen aus dem Sammlungsbegriff des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ausgeschlossen werden, die nach Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaften, festen Strukturen erfolgen. Außerdem stehen einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn die Sammlung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht.

Sammlungsbegriff und Abwägungsklausel stehen dabei in einem inneren Zusammenhang, indem über den Sammlungsbegriff vorab grundsätzlich private Parallelstrukturen zur öffentlich-rechtlichen Hausmüllentsorgung ausgeschlossen werden, während der Abwägungsklausel nach dieser Rechtsprechung die Aufgabe einer Feinsteuerung des Konflikts zwischen kommunaler Hausmüllentsorgung und gewerblicher Erfassungstätigkeit zukommt.

Aufgrund der Vorarbeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30. März 2011 wird die gewerbliche Sammlung von Haushaltsabfällen erheblich ausgeweitet und im Ergebnis zu einem eigenständigen Privatisierungsmodell für die Hausmüllentsorgung ausgeformt. Dem Sammlungsbegriff selbst soll keine einschränkende Funktion mehr zukommen. Obwohl die gewerbliche Sammlung „gemischter Abfälle“ ausgeschlossen wird, soll dies nicht für eine einheitliche Wertstofftonne gelten. Damit kommen neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systembetreibern künftig auch gewerbliche Sammler als Träger einer einheitlichen Wertstofftonne in Betracht. Der abfallwirtschaftliche Konflikt um die Systemträgerschaft einer Wertstofftonne erfährt hierdurch eine erhebliche Verschärfung.

Nach der Regelungskonzeption des Gesetzentwurfes sollen überwiegende öffentliche Interesse einer gewerblichen

Sammlung nur noch dann entgegenstehen, wenn die Funktionsfähigkeit der gesamten kommunalen Hausmüllentsorgung gefährdet ist. Dies entspricht im Wesentlichen dem Abwägungsmaßstab der obergerichtlichen Rechtsprechung bis zum Altpapier-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Im Ergebnis dieses – verfehlten – Abwägungsmaßstabs sind gewerbliche Altpapiersammlungen regelmäßig zugelassen worden, da es kaum vorstellbar ist, dass eine gewerbliche Wertstoffsammlung die Entsorgungstätigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Gänze gefährdet. Auch die Schranke der überwiegenden öffentlichen Interessen für gewerbliche Sammler wird damit weitgehend funktionslos. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit dem Gesetzentwurf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ihr Gegenteil verkehrt wird, da das Bundesverwaltungsgericht die gewerbliche Sammlung in Abgrenzung zur kommunalen Entsorgungstätigkeit definiert hatte, während der Gesetzentwurf die gewerbliche Sammlung nunmehr der kommunalen Hausmüllentsorgung strukturell annähert.

### Vorgaben des Europarechts

Die europarechtlichen Grundlagen und Maßstäbe für mitgliedstaatliche Überlassungspflichten sind nicht in den Prinzipien von Entsorgungsnähe und Entsorgungsausparke zu suchen. Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle sind keine „autarkiebezogenen Maßnahmen“, sondern sie konstituieren die Hausmüllentsorgung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Das Einwandsregime des Abfallverbringungsrechts ist insofern kein sachadäquater Prüfungsmaßstab, da es auf die spezifischen Umweltgefahren durch Abfallverbringung zugeschnitten ist.

Mit dem Beschwerdeverfahren 2000/4769 ist die gewerbliche Sammlung in unzulässiger Weise europarechtlich „aufgeladen“ worden, da das BMU die Prämisse der Europäischen Kommission ungeprüft akzeptiert hat, die gewerbliche Sammlung sei geeignet, Ausfuhrhindernisse für Haushaltsabfälle zur Verwertung auszuschließen. Die allein kompetenzrechtlich argumentierende Antwort des BMU ist der eigentlichen Rechtsfrage, nämlich der Erforderlichkeit der Überlassungspflicht zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer Dienstleistung

von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, ausgewichen. Seit diesem Beschwerdeverfahren aus dem Jahr 2003 wird der gewerblichen Sammlung durch das BMU zu Unrecht eine wesentliche europarechtliche Funktion zugeschrieben.

Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) ist die zentrale Regelung des europäischen Primärrechts zur Beurteilung der Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Dienstleistungsmonopole. Voraussetzung ist zunächst die Betrauung von Unternehmen mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Hierbei steht den Mitgliedstaaten eine weite Gestaltungsfreiheit zu, deren Ausübung nur auf offensichtliche Fehler überprüft werden kann. Kennzeichnend für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ist eine besondere Gemeinwohlbindung des betrauten Unternehmens, die insbesondere darin zum Ausdruck kommt, dass im Einzelfall auch unrentable Leistungsbereiche entgegen einem reinen Gewinninteresse übernommen werden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist die Hausmüllentsorgung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, da zu ihrer flächendeckenden Erbringung die Angebote privater Entsorgungsunternehmen möglicherweise nicht ausreichen. Die Mitgliedstaaten dürfen daher die Hausmüllentsorgung grundsätzlich durch staatliche Behörden wahrnehmen lassen oder hierauf einen entscheidenden Einfluss behalten (Arnheim).

Auch die Erfassung separierter Wertstofffraktionen stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dar. Dies folgt zunächst daraus, dass auch solche „Wertstoffe“ Abfälle im Rechtssinne sind und damit das abfalltypische Gefahrenpotenzial aufweisen, weshalb das Hauptinteresse des Besitzers in der „Entledigung“ besteht. Hinzu kommt, dass auch „Wertstoffe“ aus privaten Haushalten keinesfalls durchgängig einen positiven Marktwert aufweisen und die Sekundärrohstoffpreise einer hohen Volatilität unterliegen. Zudem ist die Einbeziehung auch rentabler Leistungsbereiche in ein öffentliches Dienstleistungsmonopol ein von der Kommission anerkannter, legitimer Finanzierungsmodus.

Weiter ist zu beachten, dass die Abfallrahmenrichtlinie selbst die Trennung und

das Recycling von Wertstoffen aus privaten Haushalten als Aufgabe der Mitgliedstaaten formuliert und damit nicht den Marktgesetzen von Angebot und Nachfrage überantwortet wissen will. Schließlich ist der mitgliedstaatliche Gestaltungsspielraum bei der Definition und Zuweisung von Daseinsvorsorgeleistungen durch das Protokoll (Nr. 26) zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bestätigt und ausgeweitet worden. Das tradierte Verständnis des Zuschnitts kommunaler Daseinsvorsorge in den einzelnen Mitgliedstaaten hat damit auch im europäischen Vertragsrecht eine normative Anerkennung erfahren.

Mit § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfes werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger künftig auch mit der getrennten Erfassung und hochwertigen Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten betraut. Zugleich dementiert der Gesetzentwurf jedoch seine eigene Betrauungsentscheidung dadurch, dass gewerbliche Sammlungen dann zugelassen werden sollen, wenn die Kommunen zu einer hochwertigen Verwertung der Haushaltsabfälle nicht in der Lage sind. Eine solche Regelungskonzeption ist widersprüchlich, da sie ein Misstrauen des Gesetzes in seinen eigenen Betrauungsakt zum Ausdruck bringt. Wäre ein Gesetzgeber tatsächlich der Auffassung, die Kommunen könnten im Einzelfall außer Stande sein, eine hochwertige Hausmüllverwertung zu gewährleisten, so müsste er auf ihre Betrauung verzichten. Begründet wird dieses Misstrauen in die kommunale Leistungsfähigkeit von BMU und Bundesregierung allerdings nicht.

### EuGH-Rechtsprechung zum Schutz öffentlicher Daseinsvorsorgeleistungen

Bereits mit der Corbeau-Entscheidung aus dem Jahr 1993 hat der EuGH anerkannt, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen erbracht werden dürfen. Hierzu gehören auch die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen und das Recht, den Wettbewerb von Seiten einzelner Unternehmen in wirtschaftlich rentablen Bereichen auszuschließen. Der Träger einer Daseinsvorsorgeleistung ist daher nicht gezwungen, ein

„Rosinenpicken“ durch private Wettbewerber schutzlos hinzunehmen.

In der Corbeau-Entscheidung hat der EuGH zudem entschieden, dass der Träger einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse selbst dann in der wirtschaftlich ausgeglichenen Leistungserbringung geschützt ist, wenn ein privater Wettbewerber „höherwertige“, abtrennbare spezifische Dienstleistungen erbringt. Schon hier verlässt der Gesetzentwurf die Linie der EuGH-Rechtsprechung, da den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern der Schutz einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung im Falle „höherwertiger“ gewerblicher Sammlungen gerade versagt wird (vgl. § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3). Zudem negiert der Gesetzentwurf, dass die kommunale Wertstofffassung selbst eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt und damit als solche in ihrer wirtschaftlichen Betriebsführung europarechtlich geschützt ist.

In der EuGH-Rechtsprechung (Almelo) ist auch anerkannt, dass bei der Prüfung des wettbewerbsrechtlichen Schutzes einer Daseinsvorsorgeleistung zu berücksichtigen ist, ob der Aufgabenträger besonderen umweltrechtlichen Anforderungen unterliegt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben eine gesteigerte Verwertungspflicht, da sie zur Verwertung selbst dann verpflichtet sind, wenn die einzelnen Abfallerzeuger und -besitzer zu einer Verwertung ihrer Abfälle nicht in der Lage sind. Die gesteigerte Verwertungspflicht folgt gerade aus der besonderen Leistungsfähigkeit und dem hohen Organisationsgrad der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, deren dauerhafte Gewährleistung mithin auch einen Wettbewerbsausschluss rechtfertigen kann.



FOTO: BERLINER STADTREINIGUNGSBETRIEBE BSR

Die landeseigenen Berliner Stadtreinigungsbetriebe haben mit der „Orange Box“ bereits eine eigene Wertstofftonne eingeführt

Hinsichtlich der Frage, ob eine Anwendung der Vertragsvorschriften (Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit) die wirtschaftliche Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gefährdet, ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, die nur auf offensichtliche Fehlerhaftigkeit zu überprüfen ist. Eine generalisierende Prognoseentscheidung des nationalen Gesetzgebers, dass gewerbliche Sammlungen aufgrund ihres selektiven Zugriffs auf die lukrativsten Hausmüllbestandteile grundsätzlich geeignet sind, eine wirtschaftlich ausgeglichene kommunale Wertstofffassung zu gefährden, kann nicht als offensichtlich fehlerhaft gelten.

Nach der EuGH-Rechtsprechung kommt es für einen Dispens von den Vertragsvorschriften nicht darauf an, ob der Träger der Gemeinwohlaufgabe in Gänze durch die Zulassung von Wettbewerb in eine finanzielle Schieflage gerät. Vielmehr reicht es aus, wenn einzelne Leistungsbereiche nicht mehr zu wirtschaftlich ausgeglichenen Bedingungen betrieben werden können (Deutsche Post). Diese Wertung wird durch den Gesetzentwurf verletzt, da nach der Begründung auf das wirtschaftliche Gleichgewicht der kommunalen Hausmüllentsorgung in ihrer Gesamtheit abgestellt wird, nicht hingegen auf die einzelnen Leistungsbereiche der Wertstofffassung, die jeder für sich eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen.

Weiter hat der EuGH anerkannt, dass die Mitgliedstaaten das Ziel verfolgen dürfen, eine Dienstleistung der Daseinsvorsorge zu möglichst niedrigen Kosten und zu sozialverträglichen Preisen zu erbringen (Energie-monopole Niederlande). Dies spricht dafür, im Bereich der kommunalen Hausmüllentsorgung auch die Wertstofflöse für den Gebührenhaushalt zu sichern. Nach der Rechtsprechung überschreiten die Mitgliedstaaten zudem ihr Gestaltungsermessen erst dann, wenn sie Monopolrechte mit reinen Zweckmäßigkeitserwägungen begründen (International Mail Spain). Kann hingegen dargelegt werden, dass die Einräumung von Monopolrechten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich ausgeglichene Aufgabenerfüllung vor einer möglichen Gefährdung durch privaten Wettbewerb zu schützen, so hat hiergegen der EuGH regelmäßig keine Einwände erhoben.

Die Daseinsvorsorge hat im Gefüge des europäischen Vertragsrechts eine wesentliche Stärkung durch Art. 16 EGV/Art. 14 AEUV erfahren. Diese Norm sichert die bislang schon praktizierte EuGH-Rechtsprechung ab, dass bereits eine Gefährdung einer zweckentsprechenden, gemeinwohlorientierten Aufgabenerfüllung unter wirtschaftlich ausgeglichenen Bedingungen ausreicht, um die Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts zu legitimieren. Mit Art. 16 EGV/Art. 14 AEUV ist auf der Ebene des Primärrechts ein Gleichgewicht zwischen Wettbewerbsprinzip und gemeinwohlorientierter Daseinsvorsorge hergestellt worden; letztere stellt mithin keine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme mehr da.

Das europäische Recht ist im Ergebnis seit mehreren Jahren von der Tendenz geprägt, den Stellenwert der öffentlichen Daseinsvorsorge aufzuwerten und dieser gegenüber dem Wettbewerbsprinzip eine eigenständige Legitimation zuzusprechen. Diese Entwicklung kommt nicht nur in der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 86 Abs. 2 EGV/Art. 106 Abs. 2 AEUV zum Ausdruck, sondern auch in Art. 16 EGV/Art. 14 AEUV, im Weißbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus dem Jahr 2004 sowie im Protokoll (Nr. 26) zu den Diensten von allgemeinem Interesse zum Vertrag von Lissabon. Vor diesem Hintergrund ist es nicht begründbar, die Betätigungsmöglichkeiten gewerblicher Sammler de lege ferenda zu Lasten der kommunalen Entsorgungszuständigkeit für Haushaltsabfälle auszuweiten. Der Gesetzentwurf fällt damit weit hinter den erreichten Stellenwert öffentlicher Dienstleistungen im europäischen Recht zurück und negiert die grundlegenden Wertungsentscheidungen des EuGH und der europäischen Organe.

### Erforderlichkeit einer ausschließlichen Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Hausmüllentsorgung

Der Gesetzentwurf will mit der Zulassung „höherwertiger“ gewerblicher Sammlungen offensichtlich der Gefahr begegnen, dass Entsorgungsleistungen zunächst monopolisiert, anschließend jedoch nicht in hochwertiger Art und Weise wahrgenommen werden (Rechtsgedanke aus der Entscheidung Ambulanz Glöckner). Diese

Gefahr besteht jedoch bei der Wertstoff- erfassung aus privaten Haushaltungen nicht, da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diesbezüglich gerade mit ausdifferenzierten Verwertungspflichten betraut werden (s. §§ 6 Abs. 1, 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Kabinettsentwurfs). Anders als in der Rechtssache *Ambulanz Glöckner* geht es hier also nicht um die Monopolisierung von lediglich fakultativ wahrzunehmenden Leistungsbereichen.

Mit der Zulassung „höherwertiger“ gewerblicher Sammlungen durch § 17 Abs. 3 S. 3 des Gesetzentwurfes wird im Ergebnis das Ausgestaltungsermessen bei der Organisation der Hausmüllentsorgung vom öffentlichen auf den privaten Sektor verlagert. Denn die gewerblichen Sammler wären berechtigt, dasjenige „Dienstleistungsniveau“ zu definieren, unterhalb dessen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dem Wettbewerb schutzlos ausgeliefert wäre. Dies ist schon deshalb verfehlt, weil eine umfassend zur Hausmüllentsorgung verpflichtete Kommune nicht immer den gleichen Komfort in einzelnen Segmenten anbieten kann wie ein gewerblicher Sammler, der sein Angebot allein auf die kurzfristig rentablen Leistungsbereiche ausrichten kann. Der isolierte Vergleich des „Dienstleistungsniveaus“ zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und gewerblichem Sammler benachteiligt strukturell die kommunale Aufgabenwahrnehmung, da ein gewerblicher Sammler sich allein an den kurzfristigen Marktbedingungen orientieren kann und keine langfristigen Vorhaltekosten kalkulieren muss.

Der „Dienstleistungsvergleich“ nach § 17 Abs. 3 S. 3 krankt insbesondere daran, dass hier der untaugliche Versuch unternommen wird, politische Abwägungskriterien – Qualität, Effizienz, Dauer – in Rechtsbegriffe zu transformieren. Dieser Versuch der Verrechtlichung eines „Dienstleistungsvergleichs“ ist zum Scheitern verurteilt, da er insbesondere die politisch-demokratische Dimension des kommunalen Organisationsermessens negiert. Rechtssicherheit kann auf dieser Grundlage schon gar nicht gewonnen werden.

Auch die gegen den restriktiven Sammlungsbegriff des Bundesverwaltungsgerichts vorgebrachten Einwände (Koch/Reese) überzeugen nicht. Der insoweit herangezogene Konflikt zwischen einer gewerblichen

Wertstoff- und einer kommunalen Restabfallsammlung ist ein fiktives Szenario, das so weder in der Entsorgungspraxis noch im geltenden oder künftigen Abfallrecht eine Grundlage findet. Die juristischen Auseinandersetzungen wurden stets zwischen gewerblichen Sammlern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geführt, die ebenfalls über ein Getrennterfassungssystem für die gewerblich erfassten Mengen verfügten (im Regelfall Altpapier). Da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger de lege ferenda explizit zur Wertstofftrennung verpflichtet sind, werden gewerbliche Sammler auch stets mit diesen Getrennterfassungssystemen im Konflikt stehen, nicht jedoch mit der Restmüllentsorgung. Auf eine potenzielle Schädigung der kommunalen Restmüllfassung kommt es daher nicht an.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung und damit der Verhältnismäßigkeit ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Verwertungsbegriff erheblich ausgeweitet und insbesondere die Verbrennung von Abfällen in weitem Umfang als energetische Verwertung anerkannt wird. Dies hat

## Ausgaben für öffentliche Schulen im Jahr 2008

Die Ausgaben für öffentliche Schulen für die Ausbildung einer Schülerin oder eines Schülers lagen im Jahr 2008 durchschnittlich bei 5 100 Euro. 2007 waren es 5 000 Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, wurden für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Jahr 2008 rund 5 600 Euro pro Kopf aufgewendet, an beruflichen Schulen 3 500 Euro.

Innerhalb der allgemein bildenden Schulen variierten die Ausgaben je Schülerin beziehungsweise Schüler: Bei Grundschulen lagen sie bei 4 400 Euro, an Gymnasien bei 5 800 Euro und an integrierten Gesamtschulen bei 6 000 Euro. Die vergleichsweise niedrigen Aufwendungen von 2 200 Euro je Schülerin oder Schüler bei den Berufsschulen im Dualen System sind vor allem durch den Teilzeitunterricht bedingt.



Greifer in einer Müllverbrennungsanlage

bereits zur Folge, dass es zu einer Zunahme von Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft um die Entsorgung gewerblicher Abfälle und zu Einschnitten in den kommunalen Aufgabenbestand kommen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es in besonderem Maße gerechtfertigt, jedenfalls die Hausmüllentsorgung umfassend den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zuzuweisen, um die wirtschaftlichen Grundlagen der kommunalen Abfallentsorgung zu erhalten. ■

Bei einem Ausgabenvergleich zwischen den Bundesländern ist zu beachten, dass die Schulstruktur und das Unterrichtsangebot in den einzelnen Ländern differieren. So gibt es etwa Unterschiede in der Ganztagsbetreuung, den Betreuungsrelationen und der Besoldungsstruktur. In allen Ländern sind die Personalausgaben jedoch die dominierende Ausgabenkomponente. Hierauf entfielen im Bundesdurchschnitt 4 100 Euro, während für die Unterhaltung der Schulgebäude, Lehrmittel und dergleichen 600 Euro sowie für Baumaßnahmen und andere Sachinvestitionen 400 Euro je Schülerin beziehungsweise je Schüler verbucht wurden.

Die Kennzahl „Ausgaben für öffentliche Schulen pro Schülerin beziehungsweise Schüler“ wird dadurch ermittelt, dass die Ausgaben für Personal, laufenden Sachaufwand und Investitionen an öffentlichen Schulen auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler im selben Kalenderjahr bezogen wird.